



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Europa

Vergabe öffentlicher Aufträge – EU-Kommission eröffnet weiteres Vertrags- verletzungsverfahren gegen Deutschland

Die EU-Kommission hat im Januar 2019 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen eingeleitet. Sie möchte, dass die Auftragswerte für solche Leistungen künftig immer zusammengerechnet werden.

Sollte es tatsächlich zu einer Addition aller Werte der für die Umsetzung eines Bauvorhabens erforderlichen Planungsleistungen kommen, würde dies zur Folge haben, dass selbst für kleine Vorhaben komplexe und bürokratisch aufwändige EU-weite Vergabeverfahren durchgeführt werden müssten. Dies würde insbesondere kleine und junge Planungsbüros in Deutschland in ihrer Existenz gefährden, weil diese häufig nicht die Voraussetzungen für solche Verfahren erfüllen.



© Thommy Weiss / pixelio.de

„Nach dem Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchstsätze der HOAI ist dies erneut ein Versuch der EU-Kommission die klein- und mittelständisch geprägte Planungsbranche in Deutschland zu schwächen“, sagt der Präsident der Ingenieurkammer Dr.-Ing. Frank Rogmann und führt weiter aus: „Nicht nur den Planungsbüros bereitet eine solche Auftragswertberechnung Sorgen, sondern auch den öffentlichen Auftraggebern, vor allem kleineren Gemeinden.“ Denn auch für diese würde die Umsetzung einen größeren Aufwand, höhere Kosten und Verzögerungen bei Ausschreibungen bedeuten.

In Deutschland greift bislang die Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV), nach der Planungsleistungen nur dann zusammensetzen sind, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt. Die EU-Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass alle Planungsleistungen eines Projektes generell zusammengerechnet werden müssen. Somit wird der vorgegebene Schwellenwert häufiger überschritten als bei der bisherigen deutschen Auslegung und eine EU-weite Ausschreibung müsste erfolgen.

Würde der EU-Kommission Recht zugesprochen, ist die Befürchtung groß, dass dies die Planerkultur Deutschlands auf den Kopf stellen könnte. Bei EU-weiten Ausschreibungen von Projekten in Deutschland müssen Planungsbüros höhere und kostenintensive Vorgaben erfüllen. Kleine und junge Planungsbüros, die noch nicht die erforderlichen Referenzprojekte vorweisen können, wären bei solchen Ausschreibungen benachteiligt und hätten keine Chance mehr auf einen Zuschlag.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um auf die von der EU-Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) zeigt sich von dem Vertragsverletzungsverfahren, das in diesem Punkt ohne Vorankündigung und ohne einen konkreten Fall eingeleitet wurde, überrascht und will sich bei der Verantwortung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abstimmen.

Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer werden dem BMWi ein gemeinsames Papier mit Argumenten zum Erhalt der derzeitigen Regelung zur Verfügung stellen.

An vielen Punkten ist festzustellen, dass Europa – und insbesondere die europäische Politik – immer wichtiger für die Ingenieurinnen und Ingenieure wird. Insbesondere aus diesem Grund will die Bundesingenieurkammer den European Council of Engineers Chambers (ECEC) in seinem Bestreben, in Brüssel deutlich sichtbar zu werden, zukünftig massiv unterstützen. Daneben wird die Bundesingenieurkammer auch ihre Präsenz und insbesondere den Netzwerkausbau auf Europaebene noch einmal forcieren.

Quellen: Bundesingenieurkammer und Bund Deutscher Baumeister



Europawahl 2019

Wahlprüfsteine der planenden Berufe

Die Wahl zum 9. Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 wirft ihre Schatten voraus.

Europa steht vor großen Veränderungen: Migration, Demographie, Klimawandel, Energiewende, Digitalisierung, der technische Fortschritt und nicht zuletzt der Brexit sind große Herausforderungen für Politik und Gesellschaft.

Die Aufgaben der Gegenwart können nicht von einzelnen Mitgliedsstaaten alleine gelöst werden. Impulsgeber muss hier die Europäische Union sein.

Angesichts der großen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Planungs- und Bausektors und der immensen Aufgaben wollen auch Architekten und Ingenieure aller Fachrichtungen einen Beitrag zur gegenwärtigen Debatte um die Zukunft der EU leisten. Dabei wird die Unterstützung des Europäischen Parlaments benötigt, um gemeinsam die Herausforderungen zu bewältigen. Mit den Wahlprüfsteinen der planenden Berufe werden die zur Wahl antretenden Parteien aufgefordert, u.a. zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

- Wie stärken Sie die Stellung des freien Berufs im europäischen Binnenmarkt?
- Wie werden Sie sich dafür einsetzen, die Existenz von Planungsbüros, die mehrheitlich klein- und mittelständisch sind, zu sichern?
- Wie unterstützen Sie das Anliegen, in Europa eine qualitätsorientierte Vergabe zu fördern?

Die Wahlprüfsteine können auf der Internetseite der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de heruntergeladen werden.

Interviewformat „3 Fragen – 3 Antworten“ startet mit Markus Ferber MdEP

Ergänzend zu den Wahlprüfsteinen fragt die Bundesingenieurkammer in Kurzinterviews EU-Politikerinnen und EU-Politiker, wie sie sich zukünftig in Europa für die Themen von Ingenieurinnen und Ingenieuren stark machen wollen. Den Auftakt hat der Sprecher des Parlamentskreises Mittelstand Europa, Markus Ferber MdEP, gemacht. Seine Antworten auf die Fragen, wie er sich für den Schutz der freiberuflichen Strukturen einsetzen und weitere Restriktionen der EU-Kommission verhindern möchte, was er zum Schutz der klein- und mittelständisch geprägten Planungsbüros zu tun gedenkt und wie er die digitalen Planungsprozesse voranbringen möchte, sind ebenfalls auf der Internetseite der Bundesingenieurkammer nachzulesen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Kammermitglieder

Als **freiwilliges Mitglied** wurde zum 30. Januar 2019 Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Schu**, Eppelborn, **eingetragen**.

Gesetzgebungsverfahren Saarland

Änderung der Landesbauordnung geplant – Anhörung im Landtag

Im Zuge der Änderung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes plant die saarländische Landesregierung auch Änderungen der Landesbauordnung (LBO) – insbesondere im Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit und eine Quote für uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen.

Um den Zuwachs barrierefreier Wohnungen zu steigern, sollen künftig in Gebäuden, die einen Aufzug haben müssen, d. h. in Gebäuden mit einer Höhe über 13 m, alle Wohnungen barrierefrei sein. Darüber hinaus soll vorgeschrieben werden, dass von den barrierefrei zu errichtenden Wohnungen in Gebäuden mit mehr als sechs Wohnungen eine Wohnung und in Gebäuden mit mehr als zwölf Wohnungen zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde im vergangenen November in Gang gesetzt. Der Landtag nahm den Gesetzentwurf in erster Lesung an und verwies den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Dieser führte zu Beginn des Jahres ein parlamentarisches Anhörungsverfahren durch, in dem sich auch die Ingenieurkammer des Saarlandes äußerte.

Der Präsident, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer, Anke Fellingner-Hoffmann, haben an der Anhörung vor dem Landtagsausschuss teilgenommen. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der LBO-Änderungen nach jetzigem Wissensstand nicht sicher abschätzbar sind und damit die Angemessenheit nicht sicher zu beurteilen ist, hat die Ingenieurkammer vorgeschlagen, die geplanten Regelungen mit Ihren Auswirkungen nach spätestens fünf Jahren zu evaluieren.

Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Erfahrungen mit den wesentlichen Neuregelungen und deren Wirkungen zu sammeln. Die Evaluation soll insbesondere überprüfen, ob tatsächlich mehr Wohnungen errichtet worden sind, die dem Wohnbedarf von Menschen mit Behinderungen entsprechen, ob diese Wohnungen tatsächlich dort entstanden sind, wo Bedarfe bestehen, und ob die Schaffung dieser Wohnungen zu Mietpreissteigerungen geführt haben oder nicht.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Deutschlandstipendium

Nachwuchs fördern und gewinnen!

Das Deutschlandstipendium fördert begabte und leistungsstarke Studierende an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland mit monatlich 300 Euro, die einkommensunabhängig vergeben werden. Dabei kommen 150 Euro vom Bund und die andere Hälfte vom jeweiligen Förderer.



Die Vorteile liegen auf der Hand. Als Förderer unterstützen Sie leistungsfähigen Nachwuchs und knüpfen Kontakt zu den Spitzenkräften von morgen. Neben der finanziellen Förderung können Sie ideale Angebote (z. B. Praktika oder Fortbildungsveranstaltungen) machen und so Interesse für Ihr Unternehmen wecken. Außerdem wählen Sie die Hochschule für Ihr Stipendium aus. Im Rahmen der Förderzusage vereinbaren Sie mit der Hochschule, worauf es Ihnen ankommt. Sie können dabei festlegen, in welcher Fachrichtung oder in welchem Studiengang Ihr Stipendium vergeben wird. In der Regel kann die Förderung auch steuerlich geltend gemacht werden.

Wer als Förderer am Deutschlandstipendium teilnehmen will, kann direkt mit der Hochschule seiner Wahl Kontakt aufnehmen.

Ansprechpartnerin an der htw saar ist Dipl. Betriebsw. Jeannette Schmitt (Telefon: 0681 / 5867-256; E-Mail: jeannette.schmitt@htwsaar.de) und an der Universität des Saarlandes Torsten Luft (Telefon: 0681 / 302-71120; E-Mail: t.luft@univw.uni-saarland.de).

Rechtstipp

Mindestlohn ab 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro gestiegen

Die Mindestlohn-Kommission (paritätisch besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) hat empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag per Verordnung gefolgt. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab 1. Januar 2019 damit 9,19 Euro und steigt zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Mini-jobs) ist ab 2019 zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeiten gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren sind, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

Referenzrahmen Bauingenieurstudiengänge

ASBau-Referenzrahmen verbessert Vergleichbarkeit von Bauingenieurstudiengängen (Bachelor)

Der Akkreditierungsverbund für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) hat im Januar 2019 seinen „Referenzrahmen für die Bachelorstudiengänge im Bauwesen“ vorgestellt. Dieser enthält die von den ASBau-Mitgliedern gemeinsam erarbeiteten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen einer berufsbefähigenden Bauingenieurausbildung. Mitglieder des ASBau sind die wesentlichen Verbände und Kammern aus Bauplanung und -wirtschaft sowie Hochschulen und Universitäten.

Der Referenzrahmen soll einerseits Studierenden die Orientierung im Dschungel der inzwischen 272 angebotenen Bauingenieurstudiengänge erleichtern und andererseits

Personalabteilungen und Geschäftsführern die Bewertung der Qualifikation von Absolventen erleichtern. Wichtigster Adressatenkreis des Referenzrahmens sind Hochschulen und Universitäten, die Bauingenieurstudiengänge anbieten, neu- oder weiterentwickeln. Außerdem will der ASBau mit der Broschüre Fachgutachtern in Akkreditierungsverfahren Unterstützung und Orientierung geben, indem erstmalig in einer Ingenieurdisziplin definiert wird, welche Anforderungen an die Beruflichkeit der Absolventen gestellt werden.

Herzstück des Referenzrahmens, der auf den ASBau-Studienstandards für Bauingenieurstudiengänge von 2010 aufbaut und diese weiterentwickelt, ist daher die sogenannte Studiengangsmatrix, die ab sofort auch online zur Verfügung steht. Sie gibt Auskunft über Inhalt und Umfang der in einem Studiengang angebotenen und zu absolvierenden Module. Das schafft einerseits Transparenz hinsichtlich der von den Absolventen erworbenen Kompetenzen und sorgt zugleich für eine bessere Vergleichbarkeit der Bachelorstudiengänge.

Die Mitglieder des ASBau definieren in dem Referenzrahmen Kompetenzfelder, die das unverzichtbare Grundlagenwissen sowie das fachspezifische Wissen und die dazugehörigen Fertigkeiten und Kompetenzen einer berufsbefähigenden Bauingenieurausbildung umfassen. Sie empfehlen, dass 40 % des gesamten Studiums den Grundlagenkompetenzen gelten sollen, und dazu jeweils 20 % den Kompetenzbereichen Planung, Bemessung und Baumanagement. So erreichen Studiengänge, deren Inhalt dem Referenzrahmen entsprechen, einen „MINT“-Anteil von mindestens 75 % – Fundament einer qualitativ hochwertigen Ingenieurausbildung wie sie Ingenieurbüros und Bauunternehmen benötigen.

Den kompletten Referenzrahmen können Sie auf der Internetseite der Bundesingenieurkammer unter www.bingk.de herunterladen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Planer sichern bei Vertragsschluss die Einhaltung von DIN-Normen stillschweigend zu!

OLG München, 18.09.2015 – 27 U 4611/14 Bau

Fall: Der Auftraggeber verlangte vom Planer Schadensersatz wegen von der DIN EN 13200-1 abweichender Stufenhöhen und der dadurch unzureichenden Sichtverhältnisse bei der Planung eines Eisstadions.

Urteil: Mit Erfolg!

GHV: Der Planer führte an, dass das Amt für Brand- und Katastrophenschutz die Änderung der Stufenhöhe von 22 auf 20 cm veranlasst hatte, zudem sei die anzuwendende DIN EN 13200-1 nicht verbindlich gewesen. Das OLG sah das anders: Ein Auftraggeber kann sich darauf verlassen, dass die geltenden Normen und Richtlinien, wie DIN, VDE, VDI, DWA etc. durch den Planer eingehalten werden. Sollten sich in der Praxis Abweichungen von den Normen bewährt haben (insbesondere, wenn Normen noch gelten, aber überholt sind, siehe Urteil des OLG Nürnberg, 06.08.2015 – 13 U 577/12 in der Kammerbeilage Jan./



Febr. 2019), muss der sachkundige Planer den Auftraggeber darauf hinweisen, so auch bei Änderungen von Normen (lesen Sie hierzu: https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/redmedia/2012-01-02_dib_normenaenderung_1.pdf). Auch ein enormer Zeitdruck entbindet den Planer nicht, den Auftraggeber umfassend zu beraten, denn ein Auftraggeber muss bei einer Normenabweichung immer eine Entscheidung treffen können. Ein Planer hat also nicht nur Prüf- und Hinweispflichten, er hat zudem eine Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber, welche Folgen Normen oder Abweichungen davon haben. Deshalb gilt für den Planer – nicht nur in solchen Fällen: beraten, beraten, beraten!

Planer zahlt Fördermittel, wenn er Fördervorgaben nicht einhält!

OLG Jena, 17.02.2016 – 7 U 610/15

Fall: Für die Planung von Erschließungsmaßnahmen wurde im Ingenieurvertrag vereinbart die Fördermittelvorgaben des Landesverwaltungsamt einzuhalten. Dabei sollten die Baumaßnahmen des zweiten Bauabschnittes in einzelnen Fachlosen ausgeschrieben werden. Trotz Kenntnis schrieb der Planer die Bauarbeiten in einem Los aus, die Fördermittel wurden gekürzt. Der Auftraggeber verlangte Schadensersatz

Urteil: Mit Erfolg!

GHV: Der Planer wandte ein, dass der Auftraggeber gegen den Kürzungsbescheid hätte juristisch vorgehen, ihn teilkündigen oder aufheben können. Außerdem sei es vergaberechtlich zulässig von einer Aufteilung in Fachlose abzusehen (§ 5 Abs. 2 VOB/A). Das OLG stellte fest, dass der Planer seine vertraglichen Pflichten verletzt hatte. Er musste nach dem Wortlaut des Ingenieurvertrags die Bauleistungen gemäß den Fördermittelvorgaben in Fachlosen ausschreiben. Zudem konnte der Planer keine rechtfertigenden Gründe für eine Gesamtvergabe darlegen, wie dies aus § 5 Abs. 2 VOB/A hervorgeht. So könnte eine Gesamtvergabe bspw. bei unverhältnismäßigen Kostennachteilen, bei starken Verzögerungen oder bei einer logistischen Kooperation (Abtransport Erdmassen bei Tunnelbau) gerechtfertigt sein, was hier aber alles nicht vorlag. Auch eine Teilkündigung oder Aufhebung der Ausschreibung kam für den Auftraggeber nicht in Frage. Zudem hätte der Planer davon ausgehen müssen, dass die Fördermittel gekürzt werden würden, weil er von der Androhung Kenntnis hatte. Hätte der Planer vertrags- und vergaberechtsgemäß ausgeschrieben, wäre der Schaden des Auftraggebers in Höhe der entfallenen Fördermittel vermeidbar gewesen.

GHV-Seminare:

Rechtsprechung in der HOAI 2013, Mannheim	20.03.2019
HOAI 2013 – Grundlagen, Stuttgart	25.03.2019
HOAI 2013 Fachseminar – Technische Ausrüstung, Mannheim	26.03.2019
HOAI 2013 Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Mannheim	28.03.2019
HOAI 2013 Fachseminar – Verkehrsanlagen, Mannheim	09.04.2019
Neues Werkvertragsrecht im BGB	11.04.2019
HOAI 2013 Fachseminar – Bauen im Bestand, Mannheim	08.05.2019

HOAI 2013 Grundlagen und Neues Werkvertragsrecht im BGB, Leipzig	10.05.2019
HOAI 2013 Grundlagen und Leistungsbilder in der Technischen Ausrüstung, Berlin	17.05.2019
HOAI 2013 – Grundlagen und HOAI Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Dresden	23.05.2019
HOAI 2013 Fachseminar – Gebäude, Mannheim	28.05.2019
Rechtsprechung in der HOAI 2013, Saarbrücken	05.06.2019
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	06.06.2019
HOAI 2013 – Grundlagen und HOAI Fachseminar – Verkehrsanlagen, Hamburg	13.06.2019
HOAI 2013 Fachseminar – Verkehrsanlagen, Stuttgart	17.06.2019

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorten, Zeiten und der Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Informationsforum für Ingenieure und Architekten am 2. April in Saarbrücken

Gemeinsam mit den VBI-Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saarland sowie der UNIT Versicherungsmakler GmbH lädt die Ingenieurkammer des Saarlandes am 2. April 2019 zu einem Informationsforum nach Saarbrücken ein.

In vier kurzen Vorträgen werden ab 15 Uhr Impulse und Informationen zu den folgenden Themen gegeben:

- **Aktueller Stand des HOAI-Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH**
Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes
- **Rechtsthema (wird noch formuliert!)**
Rechtsanwältin Sabine Kunz, Fachanwältin für Erbrecht sowie Bau- und Architektenrecht
- **BIM: Erfahrungsbericht Projekte, Einführung im Büro**
Dr.-Ing. Frank Rogmann
- **Berufshaftpflichtversicherung: Optionen zur Erhöhung der Deckungssummen; BIM**
Jochen Scholl, Heinz Löbert, UNIT Versicherungsmakler GmbH

Zum Ausklang besteht ab 18 Uhr Gelegenheit für Fragen und zum „Netzwerken“ bei einem Imbiss in einem benachbarten Restaurant. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Details zum Veranstaltungsort folgen in der Anmeldebestätigung.

Das Anmeldeformular finden Sie in der Veranstaltungsübersicht auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ing-saarland.de.



Ingenieurbildung Südwest



AKADEMIE DER INGENIEURE

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

März 2019 – November 2019

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz – Gesamtlehrgang

ab 24.09.2019 in Mainz

Sachverständige/-r für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung (EIPOS)

ab 10.05.2019 in Mainz

BRANDSCHUTZ

Brandschutz beim Bestand und in der Denkmalpflege

25.03.2019 in Mainz

Leitungsanlagen in der Bauausführung – Praxisbeispiele und Lösungsansätze für Neu- und Bestandsbauten

08.04.2019 in Mainz

Baudokumentation für den Brandschutz

09.05.2019 in Mainz

Brandschutz im Bestand – Bewertung und Konzepte

05.06.2019 in Mainz

„Neue“ Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte der TGA

02.07.2019 in Mainz

Der Strom muss auch im Brandfall fließen – Neues aus der MLAR und dem Kommentar

27.09.2019 in Mainz

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Solartechnik in Planung und Ausführung, Solarthermie und Photovoltaik

04.04.2019 in Koblenz

Innendämmung im Bestand

16.04.2019 in Karlsruhe

DIN 4108-2: Nachweisführung zum sommerlichen Wärmeschutz in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude

21.05.2019 in Mainz

12.11.2019 in Saarbrücken

Energieplanung und Energiekonzepte in der Praxis – Schwerpunkt Nichtwohngebäude

03.06.2019 in Mainz

DIN V 18599: Anlagentechnik für Architekten und Ingenieure

28.06.2019 in Koblenz

Fachwerkinstandsetzung nach WTA

18.07.2019 in Mainz

Praxisorientierte Denkmalpflege – Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle im Bestand

28.08.2019 in Mainz

TGA / ELEKTRO

Vertiefungsseminar Gebäudetechnik – Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe

02.07.2019 in Mainz

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Zukunft Planungsbüro 2020 – Welche Veränderungen erwarten uns?

09.05.2019 in Mainz

Rendite statt Risiko – Effizienzsteigerung durch gezielten Umgang mit Risiken

15.05.2019 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Projektteams erfolgreich führen – Führen ohne Vorgesetztenfunktion

11.07.2019 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

AHO Schriftenreihe – Heft 11

„Leistungen Building Information Modeling – Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI“

Bundesanzeiger Verlag

ISBN: 978-3-8462-1002-4

Preis: 24,80 Euro

Das AHO Heft Nr. 11 „Leistungsbild Building Information Modeling“ soll als Vorlage zur praktischen Anwendung der BIM-Methode dienen und die grundsätzliche Vereinbarkeit von BIM und HOAI verdeutlichen.



Es beschreibt das Verständnis von BIM in erster Linie als Methode der modellbasierten Zusammenarbeit, hier mit dem Schwerpunkt auf Planung und Bauausführung, geht auf aktuelle Rahmenbedingungen und Grundlagen der BIM-Methode ein und erhebt dabei den Anspruch eines ganzheitlichen Blicks über den „Tellerrand“ hinaus, mit Erläuterung der Definitionen, Potenziale und Standards zum Informationsaustausch.

Mit Blick auf die aktuelle Normung und Richtliniensetzung zu BIM, auch unter Berücksichtigung der internationalen Aktivitäten, werden Phasen eines Bauprojekts und hierbei die verschiedenen Modellausprägungen und Rollen im BIM-Prozess dargestellt sowie Eckpunkte von BIM und HOAI aufgeführt.

Kern dieses Hefts ist das Kapitel „Leistungsbilder der HOAI/ BIM-Leistungen und Modelldetaillierungsgrade“ mit einer detaillierten, tabellarischen Auflistung von BIM-spezifischen Leistungen in Gegenüberstellung zu den bislang definierten Grundleistungen der HOAI sowie zusätzlich anfallenden Besonderen Leistungen. Dabei werden in den Leistungsbildern Objektplanung Gebäude und Innenräume, Objektplanung Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung je Leistungsphase die im Rahmen der Grundleistungen zu erbringenden sowie die Besonderen BIM-Leistungen aufgelistet und für letztere Honorierungsempfehlungen unterbreitet. Hiermit soll eine Orientierung bei der Beauftragung von BIM im Rahmen der HOAI gegeben und eine Abgrenzung von Grund- und Besonderen Leistungen im Einzelfall ermöglicht werden.

Versicherungstipp: Cyber-Versicherungen

Ein Hacker-Angriff, Verlust von sensiblen Daten oder ein folgenschwerer „Klick“ auf einen infizierten Anhang einer E-Mail. Cyberangriffe können schnell existenzbedrohend werden – auch für Ingenieurbüros. Rasch können Schadenersatzansprüche mit hohen Forderungen entstehen, die an die Belastungsgrenze eines Ingenieurbüros gehen.

Sogenannte Cyber-Versicherungen schützen sowohl vor den finanziellen als auch den operativen Risiken, die durch Cyber-Attacken drohen.

Mit der Digitalisierung und rasant fortschreitenden Vernetzung stellen Cyberangriffe eine sehr hohe Gefahr dar. Die damit verbundenen Risiken werden jedoch oft unterschätzt. Ein Schutz nur durch ein Virenprogramm oder Firewalls reicht im Zeitalter der Digitalisierung meistens nicht mehr aus. Jedes Unternehmen kann Opfer solcher Angriffe werden. Ist das IT-System inklusive Kundendaten einmal gehackt oder lahmgelegt, kann das Ingenieurbüro in vielen Fällen nicht mehr weiterarbeiten.

In einem solchen Fall kann eine Cyber-Versicherung die betroffenen Ingenieurbüros erheblich unterstützen, u.a. durch:

- **Cyber-Eigenschadenversicherung**
z.B. Wiederinkraftsetzung des IT-Systems
- **Cyber-Haftpflichtversicherung**
Versicherungsschutz gegen Ansprüche Dritter
- **Cyber-Betriebsunterbrechungsversicherung**
mit Schutz und Kostenübernahme bei Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Auch bieten Versicherer über die übliche Regulierung hinaus „Online-Cyber-Trainings“ an, bei denen Mitarbeiter für die gängigen Cyber-Risiken sensibilisiert und entsprechend geschult werden.

Es ist festzustellen, dass eine strukturierte Vorbereitung und ein klarer Krisenplan zur schnellstmöglichen positiven Beseitigung einer solchen Ausnahmesituation beitragen. Darüber hinaus ist es beruhigend, einen spezialisierten Versicherer an der Seite zu haben, der die richtigen Fachleute und IT-Profis einschaltet, um eine unter Umständen existenzbedrohliche Situation schnellstmöglich in den Griff zu bekommen.

Aus Sicht eines der führenden Spezialversicherungsmakler für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Beratenden Ingenieuren, ist es aufgrund der rasanten Entwicklung in der digitalen Welt unbedingt empfehlenswert eine „Cyber-Versicherung“ als Ergänzung zur Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Quelle: Thomas Eberle, W. OTT Freies Versicherungsbüro GmbH, Stuttgart

Redaktionsschluss: 11. Februar 2019

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13

Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann